

# MERKBLATT

## EINMESSEN VON LEITUNGEN IM OFFENEN GRABEN

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom Dezember 1968 alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet, die Anlegung eines Gesamt-Leitungskatasters vorzunehmen. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Verordnung über den Leitungskataster per 27. April 1993 in Kraft gesetzt.

Das Einmessen im offenen Graben wird in § 14 der Verordnung wie folgt geregelt:

- 1) Alle neuen Leitungen und Objekte sind vor dem Eindecken der Gräben einzumessen und in die Pläne einzutragen.
- 2) Werden Leitungen freigelegt, die anhand der Projektpläne der Leitungseigentümer in den Leitungskataster übernommen wurden, so sind sie neu einzumessen und gegebenenfalls in den Plänen richtigzustellen.
- 3) Werden neue oder freigelegte Leitungen und Objekte vor dem Einmessen eingedeckt, so sind sie auf Kosten des Leitungseigentümers respektive Gesuchsteller/Bauherr soweit freizulegen, dass die einwandfreie Einmessung möglich wird.
- 4) Das Meldewesen für die Einmessung von Leitungen und Objekten ist Sache der Gemeinden. Das mit den Ausführungsarbeiten beauftragte Unternehmen orientiert die Gemeinde zuhanden der Nachführungsstelle mindestens am Vortage.

Die Gemeinde und die beteiligten Werke haben das Ingenieurbüro

mit der Nachführung des Gesamt-Leitungskatasters beauftragt.

⇒ **Alle neu verlegten Leitungen und Anlagen sowie die durch Reparaturen usw. freigelegten Objekte sind zur Aufnahme in den Leitungskataster vor dem Eindecken des Grabens dem Ingenieurbüro**

⇒ **Die Bauführung hat für die rechtzeitige Benachrichtigung des Ingenieurbüros besorgt zu sein.**

Erfahrungen in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass auf den Baustellen immer wieder Missverständnisse auftreten. Einzelne Werke führen noch ihren eigenen Leitungskataster und lassen deshalb, unabhängig von der Gemeinde, ihre Leitungen zusätzlich einmessen. In der Annahme, die Leitung sei nun erfasst und somit alles zum Eindecken bereit, wird der Graben eingedeckt, bevor das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro die Aufnahmen für den Gesamt-Leitungskataster ebenfalls vorgenommen hat.

Wir fordern deshalb alle Werke und Unternehmungen auf, das Personal vom Aussendienst so zu instruieren, dass es sich vergewissert, wer jeweils zu Einmess- resp. Aufnahmезwecken auf die Baustelle kommt. **Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass es nicht statthaft ist, Leitungen einzudecken, bevor diese für den Leitungskataster der Gemeinde aufgenommen sind.**